C/2025/4237

28.7.2025

Mitteilung an die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2023/1532 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1547 des Rates, und der Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1548 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran unterliegen

(C/2025/4237)

Den natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2023/1532 des Rates ([1]), geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/1547 des Rates ([2]), und in Anhang III der Verordnung (EU) 2023/1529 des Rates ([3]), durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1548 des Rates ([4]), über restriktive Maßnahmen angesichts der militärischen Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie bewaffneter Gruppen und Organisationen im Nahen Osten und in der Region des Roten Meeres durch Iran aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1529 sind die in der Liste aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme in Anhang I der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen müssen der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats über deren in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/1529 ([5]) aufgeführte Website übermittelt werden.

([1]) ABl. L 186 vom 25.7.2023, S. 20.
([2]) ABl. L, 2025/1547, 25.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1547/oj.
([3]) ABl. L 186 vom 25.7.2023, S. 1.
([4]) ABl. L, 2025/1548, 25.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1548/oj.
([5]) Letzte konsolidierte Fassung verfügbar unter EUR-Lex – 02023R1529-20241118 – DE – EUR-Lex.